

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 49

Artikel: Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf der nationalrätlichen Kommission
über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 9. Dezember.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf der nationalrätlichen Kommission über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung. — Eidgenossenschaft: Wiederholungskurse pro 1894. — Notrationen und Notportionen. Nationalrätliche Budget-Kommission. Extrakurs für Lehrer. Ein neuer Sprengstoff. — Ausland: Deutschland: Über die Gewehrläufe. Ansprache des Kaisers. Verbrennung einer Broschüre. Preussen: † Oberst z. D. Maximilian von Bredow. Österreich: † General der Kavallerie Baron Szweteny. Frankreich: Eine Verurteilung wegen Insubordination.

Die Fortsetzung des Berichts über „Die Herbstübungen des II. Armeekorps 1893“ musste für die nächste Nummer zurückgelegt werden. Der heutige erste Artikel beanspruchte zu viel Raum und konnte, da er eine wichtige Tagesfrage behandelt, nicht verschoben werden.

D. R.

Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf der nationalrätlichen Kommission über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung.

Wie wir aus den Tagesblättern erfahren, hat die nationalrätliche Kommission den Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung vollständig umgearbeitet.

Es legt gewiss ein schönes Zeugnis für den Ernst und Eifer, mit welchem die Kommission die Sache auffasst, ab, wenn dieselbe sich nicht darauf beschränkt, einen vorgelegten Entwurf zu begutachten, Änderungen einzelner Bestimmungen zu beantragen u. s. w., sondern die Aufgabe einer Redaktionskommission übernimmt und den Gegenstand nach eigener Auffassung behandelt.

Die Absicht ist sehr anerkennenswert, gleichwohl ist das Vorgehen etwas aussergewöhnlich und geeignet Bedenken zu erregen.

Wir müssen annehmen, dass die Gesetzesentwürfe des Bundesrates erst nach reiflicher Überlegung und genauer Prüfung an die eidg. Räte gelangen. Bei wichtigen Fragen, welche besondere Kenntnisse erfordern, wird es wohl nicht unterlassen, Fachmänner, denen Zeit und Mate-

rial zur Verfügung steht, zu Rate zu ziehen. Es ist daher mehr Gewähr für eine glückliche Lösung geboten, als wenn die Kommissionen der Räte die Sache selbst an die Hand nehmen. Abänderung und nötigen Falles Rückweisung dürften genügen! Dieses ist selbst dann vorzuziehen, wenn ein oder mehrere anerkannt tüchtige Militärs sich in den Kommissionen befinden. Die Räte sind kein Preisgericht und es ist besser, sich nicht auf eine Konkurrenzarbeit einzulassen.

Den Entwurf des Bundesrates zu dem erwähnten Gesetz kennen wir nicht; folglich ist uns keine Gelegenheit zum Vergleich geboten; wir beschränken uns daher auf Besprechung des vorliegenden nationalrätlichen Entwurfes. — Bevor wir auf diese eingehen, drängt sich uns die Frage auf: ob Erlassen des Gesetzes zur Gotthardverteidigung zeitgemäss sei? — Wir möchten daran zweifeln! Die Zeitungen berichten, dass Botschaft und Entwurf zu einer neuen Militärorganisation noch diesen Monat den eidg. Räten vorgelegt werde. In Bezug auf Stärke, Zusammensetzung der Truppenkörper und Truppenverbände sind verschiedene Änderungen zu erwarten. Bevor diese bekannt sind, ist es unmöglich, Bestimmungen über den wichtigsten Teil zu der Organisation der Verteidigung „die Truppen“ zu treffen. Aus diesem Grunde schiene es zweckmässig „die Organisation der Verteidigung des Gotthard“ erst nach Erlass des militärischen Grundgesetzes oder noch besser als Teil desselben zu behandeln und sich bis dahin mit einem Provisorium zu behelfen. Da die Räte aber anderer Ansicht sein können und die Wichtigkeit des Gegenstandes es rechtfertigt, wollen wir den Entwurf der nationalrätlichen Kommission genauer untersuchen.

Dieser Entwurf zerfällt in vier Abschnitte und zwar: I. Organe der Gotthardverteidigung; II. Unterricht der Gotthardtruppen; III. Verwaltung; IV. Inspektionen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und Klarheit würden wir folgender Einteilung den Vorzug gegeben haben:

I. Personal: a. Kommando und Stab; b. ständige Beamtete; c. Truppen und zwar Besatzungs- und Bewachungs-Truppen.

II. Besondere Bestimmungen über die ständigen Beamteten (Ergänzung und Wirkungskreis).

III. Unterricht.

IV. Verwaltung.

V. Beaufsichtigung.

Als Anhang Besoldung und Pferdeberechtigung; Verpflegung und Entschädigungen an die Truppen u. s. w.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes der nationalrätlichen Kommission bemerken wir:

Ad Art. 1 die Worte: „vorbehältlich der Bestimmungen über das Kommando der Südfront“ erscheint überflüssig. Sämtliche Abschnittskommandanten müssen dem Festungskommando unterstellt sein. Alle Abschnitte sind gleich wichtig (wenn auch nicht gleich gefährdet). Der Verlust eines Abschnitts würde die andern unhaltbar machen.

Eine Unterstellung der Fortskommandanten unter die Abschnittskommandanten dürfte eher Nachteil als Vorteil bieten. Erstere haben eine ganz selbstständige Aufgabe zu lösen und ihre Mitwirkung dürfte sich auf Beschiessen gewisser Punkte zu bestimmten Zeiten beschränken. Das Verhältnis zwischen Abschnitts- und Fortskommandanten ein für allemal zu regeln, ist Sache des Festungskommandanten und nicht der Gesetzgebung.

Ad Art. 2. Wenn der Artilleriechef und der Geniechef den Oberstgrad bekleiden dürfen, sollte dieser auch dem Stabschef in gleicher Weise zugestanden werden.

Ad Art. 3. Dem Artilleriechef und Geniechef dürfte hier ausser dem Kommando über die ihrer Waffe angehörigen Truppen die Aufsicht über das Material übertragen werden. Das Verfügungsrecht über die in den Forts befindlichen Truppen wird notwendig ein beschränktes sein müssen.

Der Stellvertreter des Festungskommandanten hätte vielleicht hier bezeichnet werden können. Es geschieht dieses in Art. 25. In diesem wird aber nicht gesagt, dass er in Abwesenheit des Festungskommandanten (die im Frieden Regel ist) die Verantwortung für die Sicherheit der Festung trage und den Dienst in den Forts zu kontrollieren habe.

Ad Art. 3. Bei den Abschnittskommandanten

wird die Pferdeberechtigung erwähnt; bei dem Festungskommandanten und seinem Stabe wird nichts gesagt. Es lässt sich kaum annehmen, dass die Absicht herrsche, dass der Festungskommandant und seine Adjutanten etc. nicht beritten sein sollen. Ein solches Übersehen würde sich nicht ereignet haben, wenn Besoldung und Pferdeberechtigung in einem Anhang (daher vereint) gebracht worden wäre.

Immerhin möchten wir wünschen, dass die Pferdeberechtigung auf das Notwendigste eingeschränkt werde. Am Gotthard ist wenig Gelegenheit zur Benützung von Reitpferden geboten.

Ad Art. 5. Die Einteilung der Abschnitte scheint zweckmässig. Die Forts würden wir lieber den Abschnittskommandanten nicht unterstellen. Für die andern Befestigungen werden diese allerdings sorgen müssen.

Ad Art. 6. Es schiene uns zweckmässig, sämtliche Forts (und nicht nur Bözberg und Bühl) dem Festungskommandanten direkt zu unterstellen. Ausnahmen können im Bedarfsfalle von diesem angeordnet werden. Die besondern Anordnungen für die Verteidigung sollten (wie bereits bemerkt) nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Ad Art. 7. Die wichtige Frage der Sicherheitsbesetzung wird hier berührt, aber hier stösst die Kommission auf eine grosse Schwierigkeit. Sie sucht dieselbe zu umgehen, indem sie sagt: „Der Bundesrat bezeichnet zum Voraus diejenigen Truppen, welche als Sicherheitsbesetzung für die Verteidigung des Gotthard bestimmt sind. Dieselben sind vorzugsweise der Landwehr zu entnehmen.“ Auf diese Weise wird gerade die Hauptsache nicht erledigt! Unzweckmässig ist es, wie bisher als Notbehelf geschehen ist, die Gotthardbesetzung durch Zerreißen von Verbänden der Armee zu bilden. — Die Befestigungen bestehen einmal. Es muss für ihre Sicherheit gesorgt werden. Auf dieses wird auch das Gesetz über die Militärorganisation Rücksicht nehmen müssen. Es wird sogar zweckmässig sein, die Organisation dieser Truppen, ihre Ausrüstung und Instruktion ihren besonderen Bestimmungen anzupassen.

Man wird aber zur Gotthardverteidigung nicht nur Infanterie, sondern auch eine kleine Abteilung Kavallerie, wenigstens eine Feld- und eine Gebirgsbatterie, einige Kompagnien Positionsartillerie, eine Anzahl Radfahrer, Genietruppen u. s. w. brauchen. Alles dieses sollte genau festgesetzt werden, denn diese Truppen sind der wichtigste Bestandteil der Verteidigung und dieser darf nicht so kurz abgethan werden!

Bei der Infanterie wird es sich fragen: ist es zweckmässig, den Kompagnien die gleiche Stärke wie in der übrigen Armee zu geben? Wäre es

nicht den Verhältnissen besser entsprechend, die Bataillone aus bloss 3 Kompagnien zu bilden? etc.

Wir zweifeln, dass es zweckmässig wäre, bloss Landwehren zu dem Dienst im Hochgebirge zu verwenden. Im Festungskrieg haben im Laufe der letzten 30 Jahre gewaltige Veränderungen stattgefunden. Es müssen ganz andere Anforderungen an die Truppen gestellt werden, als in früherer Zeit. Dieses ist aber weit mehr der Fall bei einer Festung im Hochgebirge, als bei einer in der Ebene. Die Italiener entnehmen ihre Alpini und die Franzosen ihre Alpenjäger auch nicht der Landwehr.

Was die Stärke der Sicherheitsbesatzung anbelangt, so wird diese, wenn die Gefahr von Süden droht, sicher mit 5 Bataillonen Auszug und 5 Bataillonen Landwehr nicht zu stark bemessen sein. Ist die Südgrenze nicht bedroht, so wird man die 5 Auszug-Bataillone anderwärts verwerten können. Dieses sollte in dem Gesetz gesagt werden. Die Landwehr wird man allerdings nicht wegnehmen dürfen, denn in Kriegszeiten darf die Festung nicht ohne Besatzung bleiben.

Wir brauchen aber Auszug-Bataillone für die Gebirgsbefestigung, — da ihre Verteidigung offensiv geführt werden muss und weil wir uns darauf gefasst machen müssen, sehr marschfähige, des Gebirges gewohnte Truppen bekämpfen zu müssen. Endlich ist es auch wichtig, dass die gleichen Leute ihren Dienst in Auszug und Landwehr am Gotthard thun; nur unter dieser Bedingung werden sie das dortige Gebirge genugsam kennen lernen. Noch wichtiger als für die Mannschaft ist diese Landeskenntnis und Kenntnis des Gebirgskrieges für die Offiziere. Wir erlauben uns noch beizufügen: zweckmässig wird es sein, die Mannschaft dieser Truppen aus der nähern Umgegend und nicht aus entfernten Landesteilen zu nehmen. Vorschläge zu machen haben wir keine — aber dem Wunsche möchten wir Ausdruck geben, dass bei den Gotthardtruppen unsere nationale Waffe „die Schützen“ mit wenigstens einem Bataillon (und zwar aus dem ganzen Rekrutierungsgebiet zusammengestellt) vertreten sein möchte. Bei diesem Bataillon sollte eine Kompagnie aus lauter Bergführern, Gamsjägern u. s. w. zusammengesetzt werden.

Ad Art. 8. Der Schutz gegen Überfall der Befestigungen, welcher hier behandelt wird, ist gewiss eine unbedingte Notwendigkeit. Die Schweiz hat die Befestigungen zum Schutze des eigenen Landes und nicht zum Nutzen des Feindes errichtet. Zum Zweck der Sicherung werden vorgesehen: Fortwachen und Thalwehren. Der letztere Ausdruck ist neu, aber der Gedanke ist richtig. Wir wollen nur

sehen, wie derselbe in den folgenden Artikeln dargestellt wird.

Art. 9 sagt: Die Fortwachen werden nach Art. 30 gebildet und durch den Fortverwalter befehligt. Sie sollen die erste Besatzung des Forts bilden und dasselbe bis zum Eintreffen der ordentlichen Besatzung verteidigen. — Aus Art. 38 erfahren wir aber, dass einem Fortverwalter mehrere Forts unterstellt sind. Er selbst wird die Verteidigung nur in einem Fort leiten können. Für die andern Forts sollten daher notwendig besondere Fortkommandanten bestellt werden.

Ad Art. 10. Die Thalwehren sollen gebildet werden aus der wehrfähigen Mannschaft (Auszug, Landwehr und Landsturm) der verschiedenen um das Gotthardmassiv liegenden Thäler. Es wird weiter gesagt: „die Thalwehren werden aufgelöst und treten in ihren ordentlichen Verband zurück, sobald die Mobilmachung der Gotthardtruppen beendet ist.“

Gegen den Gedanken von sog. Thalwehren haben wir nichts einzuwenden. Eine festere und bleibende Organisation schiene aber eine Notwendigkeit. Die Leute am Gotthard besammeln und sie später wieder zu ihren Truppenkörpern schicken geht füglich nicht an; es ist besser, wenn man sie einmal besammelt hat, sie in ihrem Truppenverband zusammen zu behalten. Die Bildung dieser Thalwehren dürfte zu den Problemen, welche das Gesetz über die Militärorganisation zu lösen hat, gehören.

Ad Art. 11. Es wird darin gesagt, dass der Bundesrat den Kommandanten der Gotthardbefestigungen, den Artillerie- und Geniechef u. s. w. wähle und dass das eidg. Militärdepartement die übrigen Offiziere des Kommandostabes zu ernennen habe. Die Wahlbehörde ist nach unserer Ansicht richtig bezeichnet, aber es ist nicht gesagt, wer das Vorschlagsrecht haben solle.

Das Recht, den Kommandanten der Gotthardbefestigungen vorzuschlagen, dürfte füglich der Landesverteidigungskommission zuerkant werden. Bei der Wahl des Artillerie- und Geniechefs, der Abschnittskommandanten u. s. w. sollte dem Festungskommandanten, der die Verantwortung trägt, eine Stimme gestattet werden. Betreff der Adjutanten dürften die allgemeinen Vorschriften des Organisationsgesetzes massgebend sein.

Art. 12 regelt die Kommandoverhältnisse gegenüber den im Gebiete der Gotthardbefestigungen befindlichen „übergeordneten Offizieren.“ Einfacher und bestimmter schiene zu sagen: Der Kommandant der Gotthardbefestigung untersteht im Frieden dem Bundesrate, im Falle von Kriegsgefahr dem Oberbefehlshaber. Jede Änderung dieses Verhältnisses wird durch die vorge-

nannten Behörden angeordnet.“ Es scheint ferner notwendig, dass diese Bestimmung in die Reglemente der Truppen aufgenommen werde, damit die Truppenkommandanten ihr Verhältnis zu dem Festungskommandanten kennen. Es braucht wohl keines Beweises um zu zeigen, dass dieses, um Konflikte zu vermeiden, notwendig sei.

II. Die Abteilung „Unterricht“ ist in zwei Abschnitte geschieden, der 1. trägt die Aufschrift: „Allgemeine Bestimmungen“, der 2. „Spezialkurse.“

Art. 13 erscheint zweckmässig.

Art. 14 bestimmt, dass sämtlicher Unterricht der Gotthardtruppen im Gebiete der Gotthardbefestigungen stattfinden soll. Mit diesem sind wir nicht unbedingt einverstanden. Sollte man sich entschliessen, für die Gotthardtruppen besondere Infanterie-Rekrutenschulen einzurichten, was sehr wünschenswert und nützlich wäre, so wäre es zweckmässig, den ersten Teil der Rekrutenschule und jedenfalls den allfälligen Kadrevorkurs und die erste Hälfte des Mannschaftskurses in den Wiederholungskursen in den tiefen Thälern abzuhalten. Als Waffenplätze würden sich besonders eignen Altorf und Bellinzona. Auf diesen Waffenplätzen könnte der erste Unterricht besser betrieben werden; Kasernen erleichtern die Gewöhnung der Mannschaft an Ordnung und Disziplin; es ist Gelegenheit geboten für die Soldatenschule, Zugs- und Kompagnieschule geeignete Plätze zu benützen. Das Schulschiessen könnte gründlicher und mit weniger Störungen betrieben werden. Die zweite Hälfte des Kurses müsste die Mannschaft allerdings im Hochthal von Andermatt oder in Airolo u. s. w. zubringen. Hier ist mehr Gelegenheit geboten, die Felddienstübungen so zu gestalten, wie sie das Hochgebirge erfordert. An Plätzen, das gefechtsmässige Schiessen und zwar unter den verschiedensten Verhältnissen vorzunehmen, fehlt es nicht. Die zweite Hälfte der Schulen im Gebirge in Baracken und Kantonementen zuzubringen, schadet den Truppen nichts. — Die erste Hälfte im Thal abzuhalten, ist durch das rauhe Klima geboten. Wir erinnern, 1890 fiel Ende August im Thal von Andermatt hoher Schnee. Die Verbindung über den Gotthard, die Oberalp und Furka war unterbrochen. Nebel machten die Schiessübungen beinahe unmöglich. Das Inf.-Regiment Nr. 29, welches damals in Andermatt seinen Wiederholungskurs abhielt, musste, da alle Übungen unmöglich waren, verlegt werden.

Ad Art. 15. Es ist zweckmässig, dem Kommandanten der Gotthardbefestigung die Oberaufsicht über den gesamten Unterricht der Gotthardtruppen zu übertragen. Die Bestimmungen betreffend Unterrichtspläne sind zweckmässig.

Ad Art. 16. Die Leitung des Unterrichts der Infanterie soll nicht bloss einem „Instruktionsoffizier“, sondern „einem höhern Instruktionsoffizier“ übertragen werden und zwar sollte dem Festungskommandanten das Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Zur Begründung führen wir an: wir haben genug Instruktoren I. Klasse, so dass ein solcher schon abkommandiert werden kann; dann ist die Aufgabe wichtig und legt grosse Verantwortung auf; endlich eignet sich nicht jeder Instruktionsoffizier zu dieser Stellung.

Es dürfte noch erwähnt werden, dass dem leitenden Instruktor das notwendige Instruktionspersonal zur Verfügung gestellt werden solle. Die Zusammensetzung desselben lässt sich allerdings nicht bestimmen, so lange die Zahl der Gotthardtruppen nicht festgesetzt ist.

Der Artillerie- und Geniechef werden ebenfalls ein Instruktionspersonal brauchen. Ersterem sind allerdings einige der ständigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Leiter der taktischen und Rekognoszierungskurse muss selbstverständlich der Gotthardkommandant sein.

Es hätte sich vielleicht noch beifügen lassen, dass sämtliche Gebirgstruppen (daher auch die von St. Maurice) am Gotthard ihren Unterricht erhalten. Es liegt dieses ebenso im Interesse einer einheitlichen und gründlichen Instruktion als der Ökonomie.

Art. 17. Die vorgesehenen taktischen Kurse scheinen zweckmässig, ebenso die in Art. 18 vorgesehenen Rekognoszierungskurse. Es fragt sich höchstens, ob es nicht besser wäre, beide Kurse zu verbinden. In diesem Falle dürfte eine Dauer von 4 Wochen (für beide zusammen) genügen.

Art. 19. Es ist etwas viel verlangt, wenn die Offiziere der Gotthardtruppen nebst den für diese vorgeschriebenen besondern Kursen noch alle allgemeinen Schulen, die angeführt werden, besuchen sollen. Eine Centralschule I dürfte genügen und von der Schiessschule, die in ihrer jetzigen Einrichtung schwerlich die neue Organisation überleben dürfte, würden wir schon ganz Umgang nehmen, ausser bei freiwilliger Anmeldung.

Art. 20. Es mag eigentümlich erscheinen, dass nach diesem Artikel die Unteroffiziere der Festungsartillerie, die zum Offiziersaspiranten vorgeschlagen werden, die Offiziersbildungsschule der Infanterie besuchen sollen. Gleichwohl können sie hier mehr Nützlichliches lernen als beim Unterricht der Fahr- und Batterieschule der Feldartillerie. — Würden besondere Offiziersbildungsschulen der Gotthardtruppen eingeführt, so könnten in dieser alle Fächer: Infanterie, Artillerie

und Genie in einer den künftigen Offizieren gleich nützlichen Weise verbunden werden.

Wird Feldartillerie den Gotthardtruppen zugewiesen, so würden die Aspiranten die Offiziersbildungsschulen der Feldartillerie besuchen müssen. Der Offizier der kleinen Kavallerieabteilung dürfte die Offiziersbildungsschule bei seiner Waffe besuchen.

Art. 21. Da Gefreiter nicht als Grad betrachtet wird, so sollten die Leute in die Gefreiten-schule als Gefreite einrücken und nicht erst in dieser einen Grad erwerben, welcher kein Grad ist.

Art. 22. Der Kadres-Vorkurs von 3 Tagen vor den Wiederholungskursen der Festungsartillerie wird sich gewiss sehr nützlich erweisen. Auf Erfahrung gestützt, wünschen wir, dass solche Vorkurse auch bei der Infanterie allgemein eingeführt werden möchten.

Art. 23 erscheint zweckmässig.

Art. 24 enthält eine Übergangs - Bestimmung, die nicht hieher gehört. Der nationalrätlichen Kommission ist bei dem Abschnitt Unterricht etwas Menschliches passiert. Die Dauer der Rekrutenschule der Festungsartillerie ist nicht angegeben. Es könnte wohl auf Art. 13 und damit auf die Bestimmungen der Militärorganisation verwiesen werden; aber wozu wird denn die Dauer der Wiederholungskurse angegeben, die dort ebenfalls zu finden sein wird?

Der III. Teil ist betitelt Verwaltung.

Art. 25 bezeichnet den Kommandanten der Gotthardbefestigungen als verantwortlichen Chef der Verwaltung und als solcher sei er dem Militärdepartement unterstellt. Gegen die Sache wollen wir nichts einwenden, aber wir müssen doch bemerken, dass die Amtsthätigkeit, die Über- und Unterstellung des Gotthardkommandanten in etwas viele Artikel zersteut ist und das Zusammensuchen einige Mühe verursachen mag. Es dürfte sich dies alles in einen Artikel zusammenfassen lassen.

In dem 2. Alinea wird die wichtige Verwaltungsstelle „das Festungsbureau“ aufgeführt und der Chef der Artillerie und des Genies als ständige Beamtete und Stellvertreter des Gotthardkommandanten in Verwaltungssachen aufgeführt. Es ist aber nicht gesagt, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Bestimmung des Dienstreglements § 8 kann hier, da es sich um Beamtete handelt, nicht entscheiden. Wichtig wäre es, irgendwo zu sagen, dass diese beiden Beamteten in Andermatt domicilieren müssen und stets wenigstens der Eine in dem Festungsraysen anwesend sein soll. Die Wahl der Stellvertreter dürfte dem eidgen. Militärdepartement überbunden werden.

Das 3. Alinea beschäftigt sich mit der Be-

soldung des Artillerie- und des Geniechefs. Neuerdings befestigt sich bei uns die Überzeugung, dass es besser sein würde, die Besoldungsverhältnisse besonders zu behandeln.

Aus Art. 28 erfahren wir, dass dem Festungsbureau ein Buchhalter beigegeben werden soll. Der Buchhalter ist jedenfalls eine sehr notwendige Person.

Art. 27 beschäftigt sich mit dem dienstlichen Wirkungskreis des Festungsbureaus und dieser scheint richtig begrenzt.

Art. 28 sagt, dass dem Festungsbureau die beiden Fortverwalter von Andermatt und Airola unterstellt seien. Dem erstern sei die Verwaltung der Forts Bühl, Bözberg, Furka und an der Oberalp übertragen. Es sind dieses etwas viel Objekte. Notwendiger schiene zu sagen, ob sich die Unterstellung nur auf die Verwaltung oder auch auf die taktische Sicherung beziehen soll. Ausdrücklich sollte bemerkt werden, dass jedes Fort beständig einen Fortkommandanten haben müsse und dieser für Erhaltung des Forts verantwortlich sei.

Art. 29 bezeichnet die Fortverwalter als Kommandanten der Fortwache (was beiläufig gesagt, bereits in Art. 9 geschehen ist) und bespricht ihre Funktionen. Der Fortverwalter wird zwar, wie bestimmt, die Massnahmen zur ersten Verteidigung der Forts und übrigen Werke anordnen und überwachen können; die Abwehr eines Überfalles wird aber dem jeweiligen Fortkommandanten zufallen müssen. Da es sich hier um die Hauptsache, „Erhaltung der Forts“, handelt, ist mehr Bestimmtheit notwendig.

Ad Art. 30. Die Bildung der Fortwachten bietet ein schwieriges Problem. Die Bewachung eventuell die Verteidigung der Forts und die Instandhaltung dieser und des Materials sind eine unabweisbare Notwendigkeit. Die nationalrätliche Kommission sucht die Lösung in Verwendung einer Anzahl Arbeiter. Durch die Bestimmung, dass diese Arbeiter Soldaten der Festungsartillerie sein sollen, hofft sie den wichtigsten Nachteilen zu begegnen. Es mag dies die zur Zeit zweckmässigste Lösung sein. Die Fortwachten auf andere Art aufzubringen, bietet besondere Schwierigkeit. Die Verfassung verbietet dem Bund, stehende Truppen (die hier notwendig wären) zu halten. Den Kantonen sind solche bis zu 300 Mann gestattet, aber keiner macht davon Gebrauch. Immerhin wäre es statthaft, einen Kanton zu veranlassen, die Besatzung gegen Entschädigung zu übernehmen, oder wie es in der Zeit der alten Eidgenossenschaft oft (so z. B. noch 1792 bei der Besetzung von Basel) geschehen ist, jeden Kanton zu verpflichten, eine Anzahl Leute zu der Besatzung zu stellen. Dieser Gebrauch ist aber in Vergessenheit geraten.

Noch ein weiteres Mittel würde zur Verfügung stehen. Es wäre dieses: abwechselnd eine Anzahl Milizen zu der Festungsbewachung zu kommandieren. Wenn auf freiwillige Anmeldung Rücksicht genommen würde, dürfte sich die Besatzung ohne zu grosse Schwierigkeit beistellen lassen. Immerhin darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass die Leute nicht mit den Festungsgeschützen umzugehen wüssten und daher einige Zeit verstreichen müsste, bis sie für ihre Aufgabe befähigt würden. Aus diesem Grunde mag das bisher befolgte System zweckmässig sein und zwar um so mehr, als die Militärarbeiter unter dem Militärstrafgesetz stehen, was ihnen jederzeit bekannt gegeben werden sollte.

Art. 31. Unterstellung der ständigen Beamten der Gotthardbefestigungen unter das Militärstrafgesetz ist sehr notwendig. Dies muss in dem Gesetz ausdrücklich gesagt werden, damit sich keine Einwendungen machen lassen.

Der IV. Abschnitt behandelt die Inspektionen. In Art. 32 wird angegeben, was diese umfassen sollen.

In Art. 33 wird gesagt, wenn der Kommandant der Gotthardbefestigungen selbst an einem Kurs teilnimmt, „die Inspektion von einem höhern Offizier vorzunehmen sei.“ Dies ist zu unbestimmt. Jeder Oberst ist ein höherer Offizier. Um Missdeutung auszuschliessen, sollte gesagt werden, „einem Offizier, der eine höhere Stellung als der Gotthardkommandant bekleidet“. In diesem Falle würde das Recht der Inspektion auf die Mitglieder der Landesverteidigungs-Kommission beschränkt.

Art. 34 behandelt die Besichtigungen des Personals, Materials und der baulichen Anlagen durch die betreffenden Waffen- und Abteilungs-Chefs. Zweckmässig wird vorherige Anzeige an den Gotthardkommandanten verlangt.

Zu dem 2. Alinea bemerken wir: Dem Chef des eidg. Militärdepartements ist selbstverständlich das Recht der Besichtigung gewahrt und braucht nicht erst gesagt zu werden. — Mit der Bestimmung, dass die Waffenchefs im Auftrag des Departements Inspektionen vornehmen, sind wir einverstanden. Die Abteilungs-Chefs würden wir (ausser für ihre Branche) weglassen, dagegen soll dieser Auftrag auch Mitgliedern der Landesverteidigungs-Kommission erteilt werden können.

Gegen Art. 35, betreffend Aufsicht über das Verwaltungs- und Rechnungswesen durch das Oberkriegskommissariat, lässt sich nichts einwenden.

Es gibt aber noch einige Bestimmungen, die sehr notwendig scheinen und die wir vermissen. Wir wollen diese kurz anführen:

a. Bei den Übungen im Hochgebirge, die un-

gemein anstrengend sind, sollte den Truppen die erhöhte Feldverpflegung zugestanden werden.

b. Die Offiziere sollten bei den ohne Vergleich höhern Preisen an den Sommerkurorten von Andermatt, Airolo u. s. w. eine Soldzulage und erhöhte Quartierentschädigung erhalten.

c. Mit der Pferdeberechtigung darf sparsam umgegangen werden, da die Pferde selten benützlich sind und der Bergstock mehr gebraucht wird.

d. Zweckmässig dürfte es sein, der ständigen Festungsverwaltung einen leichten Wagen und zwei Tragtiere zur Verfügung zu stellen. Aus diesen liesse sich mehr Nutzen ziehen als aus Reitpferden, die nur in seltenen Fällen benützt werden können.

e. Ein Vorrat von einigen Velocipeds dürfte Zuweisung einer Radfahrer-Abteilung entbehrlich machen.

Da der Gesetzesentwurf, bei vielen zweckmässigen Bestimmungen, doch den Anforderungen nicht entspricht und nicht zeitgemäss ist, so ist zu wünschen, dass derselbe nochmals durchgesehen und seine Beratung bis nach Erscheinen der neuen Militärorganisation verschoben werde.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Für die Wiederholungskurse pro 1894) sieht die Bundesbotschaft einen Posten von 4,886,088 Fr. vor und zwar wird dazu bemerkt:

a. Infanterie-Auszug. Im Jahr 1894 ist zunächst das IV. Armeekorps zur Armeekorpsübung Division gegen Division einzuberufen. Im weitern sehen wir für das III. Armeekorps einen Wiederholungskurs von 12 Tagen, nebst einem Kadreskurs von 4 Tagen vor. Gern hätten wir auch für das I. Armeekorps, das im folgenden Jahre die Armeekorpsübungen zu bestehen hat, einen 8tägigen Schiesskurs in Aussicht genommen, der als Vorkurs für die Armeekorpsübungen gedient und die Dauer der letztern dann entsprechend reduziert hätte. Es wäre dies namentlich aus dem Grunde höchst wünschenswert gewesen, weil in Verbindung mit den Truppenzusammenzügen Schiessübungen nicht abgehalten werden können und infolge dessen die Bataillone des I. Armeekorps, wenn sie 1894 nicht zu Schlesskursen einberufen werden, erst 1897, d. h. nach einer 5jährigen Unterbrechung, wieder zu einem militärisch geleiteten Schiessunterricht gelangen werden. Um aber den Voranschlag für 1894 nicht mehr als unumgänglich nötig zu belasten, glaubten wir diesen Vor- und Schiesskurs des I. Armeekorps, dessen Kosten sich auf Fr. 597,000 belaufen würden, fallen lassen zu sollen. Die Einberufung aller 12 Jahrgänge ist mit Rücksicht auf die oberflächliche Instruktion, welche die Bataillone in den abgekürzten Wiederholungskursen für Einübung des neuen Gewehres und Reglementes erhielten, unumgänglich notwendig. Dagegen nehmen wir für die Landwehr im Jahre 1894 keinerlei Übung in Aussicht, wobei wir beabsichtigen, von 1895 an wieder regelmässige Landwehrwiederholungskurse eintreten zu lassen.

Indem wir 1894 das III. und IV. Armeekorps einberufen und für das folgende Jahr das I. Armeekorps die Armeekorpsübungen und das II. Armeekorps seine ge-